

Lehrlingshöchstzahlen

Lehrlingshöchstzahlen - ausgenommen Handwerksbetriebe*	
Betriebsgröße	Lehrlinge
weniger als 3 Mitarbeiter:	bis zu 3
weniger als 10 Mitarbeiter:	100% im Verhältnis zu den im Betrieb beschäftigten qualifizierten Mitarbeitern
10 oder mehr Mitarbeiter:	150% im Verhältnis zu den im Betrieb beschäftigten qualifizierten Mitarbeitern
Zur Gesamtzahl der Mitarbeiter zählen auch jene Lehrlinge, die indirekt über Leiharbeitsagenturen aufgenommen wurden (nur in staff leasing = auf unbestimmte Zeit „ausgeliehen“).	
Die neuen Höchstgrenzen sind seit 1. Jänner 2013 in Kraft.	
Gesetzliche Grundlage: Art. 40, Absatz 7, GVD 81/2015	

Lehrlingshöchstzahlen im Handwerk*	
Betriebsgröße	Lehrlinge
Betrieb ohne Serienarbeit:	max. 18 Beschäftigte, davon max. 9 Lehrlinge Die Zahl der Beschäftigten kann auf 22 erhöht werden, wenn die zusätzliche Arbeitskräfte Lehrlinge sind (13 Lehrlinge).
Betrieb mit Serienarbeit:	max. 9 Beschäftigte, davon max. 5 Lehrlinge Die Zahl der Beschäftigten kann auf 12 erhöht werden, wenn die zusätzlichen Arbeitskräfte Lehrlinge sind (8 Lehrlinge).
Lehrlinge, die nach Ende der Lehrzeit als qualifizierte Arbeiter übernommen werden, werden für zwei Jahre nicht zur Anzahl der Beschäftigten gezählt.	
Gesetzliche Grundlage: Art. 4, Staatsgesetz 443/1985 (Handwerk-Rahmengesetz)	

*Zusammenfassung der grundlegenden Prinzipien; die Details können in den jeweiligen Gesetzen nachgeschlagen werden